

§ 364 Geo. Register der Bezirksgerichte

Geo. - Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Bei den Bezirksgerichten sind, soweit die fraglichen Geschäfte bei dem einzelnen Gerichte überhaupt vorkommen, folgende Register zu führen, die als GeoFormblätter nachstehende Nummern tragen:
 - Jv für Justizverwaltungssachen: Nr. 109;
 - Pers für Personalakten: Nr. 123;
 - C für Zivilprozesse einschließlich der Bagatellsachen, Vergleiche nach § 433 ZPO., Mandatssachen und einstweilige Verfügungen: Nr. 83;
 - Hc für Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsachen: Nr. 99;
 - E für Exekutionssachen: Nr. 86;
 - A für Verlassenschaftsabhandlungen: Nr. 90;
 - L für Anhaltungen, Entmündigungen usw.: Nr. 92;
 - P für Pflegschaftssachen (Vormundschaften und Kuratelen): Nr. 93;
 - G für Beglaubigungen von Unterschriften: Nr. 98;
 - Tagebücher für Grundbuchstücke und für Urkundenhinterlegungen: Nr. 103 und 106;
 - Nc für alle nicht in ein anderes Register verwiesenen bürgerlichen Rechtsachen (allgemeines Register): Nr. 109;
 - Msch für Anträge (Anzeigen), über die die Mietkommission zu entscheiden hat, mit Ausnahme von Strafsachen: Nr. 112;
 - Nm für andere Sachen der Mietkommission, mit Ausnahme von Strafsachen: Nr. 109;
 - Gv für Sachen der Grundverkehrskommission: Nr. 110;
 - Psch für Pachtschutzsachen: Nr. 113;
 - Z für Anzeigen von Verbrechen und Vergehen: Nr. 114;
 - U für Übertretungsfälle: Nr. 115;
 - Hs für Rechtshilfe in Strafsachen: Nr. 99;
 - Ns für alle nicht in ein anderes Register verwiesenen Geschäfte des Strafverfahrens: Nr. 109.
2. (2) Bei den Arbeitsgerichten werden für Justizverwaltungssachen das Jv-Register nach GeoForm. Nr. 109, für Prozesse das Cr-Register nach GeoForm. Nr. 83, für alle anderen in ein Register einzutragenden Sachen das Nr-Register nach GeoForm. Nr. 109 geführt.
3. (3) Bei den Bezirksgerichten, die die Kanzleigeschäfte für ein Schiedsgericht der Sozialversicherung besorgen, sind für dieses Schiedsgericht die Register C (GeoForm. Nr. 83) und N (GeoForm. Nr. 109) zu führen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at